

2570/AB
Bundesministerium vom 16.09.2025 zu 3035/J (XXVIII. GP)
Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. ^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. September 2025
GZ. BMEIA-2025-0.577.297

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Zl. 3035/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebentätigkeiten von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten geprüft?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten überprüft?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Im Zeitraum Jänner 2015 bis Jänner 2024 fand keine eigene Rechnungshofprüfung meines Ressorts im Hinblick auf Nebentätigkeiten der Bediensteten statt; in Bezug auf Generalsekretärinnen/Generalsekretäre der Bundesministerien wurden im Rahmen der

Rechnungshofprüfung „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Reihe BUND 2021/12) auch deren allfällige Nebentätigkeiten thematisiert. Aktuell ist in meinem Ressort keine Rechnungshofprüfung anhängig, bei der Nebenbeschäftigen / Nebentätigkeiten der Bediensteten meines Ressorts hauptgegenständlich sind.

Zu den Fragen 4 bis 5 und 9 bis 16:

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebentätigkeiten?*
- *Wie viele Nebentätigkeiten wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebentätigkeiten ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebentätigkeiten?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebentätigkeiten ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebentätigkeiten wurden von den Bediensteten ausgeübt (z. B. Vortragstätigkeit, Gutachtertätigkeit, etc.)?*
- *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebentätigkeiten?*
- *In wie vielen Fällen wurden Nebentätigkeiten in den Jahren 2022 bis 2024 vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebentätigkeiten an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?*

Jede Meldung über die beabsichtigte Annahme einer Nebentätigkeit (oder deren Beendigung) wird veraktet. Es sind keine Untersagungen von Nebentätigkeiten aktenkundig.

Die Nebentätigkeitsvergütungen zu Lasten des Budgets meines Ressorts stellen sich in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Personen/Anzahl der Fälle	Vergütung Gesamtsumme in EUR
2022	13/21	34.152,00
2023	19/26	58.240,00
2024	16/22	42.978,00

Es handelt sich dabei um Pauschalvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Auswahlverfahren gem. § 13 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes (Statut). Die Nebentätigkeitsvergütung gebührt gemäß § 24 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) auf Basis der in den Erlässen des Bundeskanzleramts festgelegten Pauschalsumme für die Korrektur der schriftlichen Prüfung pro Prüfungskandidat bzw. Prüfungskandidatin des jeweiligen Auswahlverfahrens (in analoger Anwendung auf Prüfungstätigkeiten im Rahmen von Auswahlverfahren). Sämtliche Auszahlungen erfolgen im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebentätigkeiten?*
- *Welche Stelle(n) (Referat/Abteilung/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständig?*
- *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?

Bediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben gemäß § 37 Abs. 1 BGD 1979 und § 5d Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) auch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden. Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn Bedienstete auf Veranlassung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausüben, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen. Die Gesamtarbeitsleistung darf unter der Ausübung einer Nebentätigkeit nicht leiden. Bedienstete haben die ihnen übertragenen Aufgaben, auch wenn sie in der Dienstzeit eine Nebentätigkeit ausüben, vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen. Es ist nur in Ausnahmefällen zulässig, dass Bedienstete ihre – weitere – Tätigkeit anstelle ihrer sonstigen, von den Dienstpflichten umfassten Leistungen auszuüben, konkret wenn die Tätigkeit zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben steht, aber seitens der Dienststelle ein großes dienstliches Interesse an dieser Tätigkeit erkannt wird. Die Beurteilung, ob ein dienstliches Interesse vorliegt, obliegt ausschließlich der Personalabteilung in Absprache mit der bzw. dem Vorgesetzten der jeweiligen Bediensteten bzw. des jeweiligen Bediensteten.

Die Meldung erfolgt mit einem standardisierten Meldeformular auf elektronischem Weg.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES